

4. Trifft eine nach dem § 418 Abs. 1 Satz 1 ABgd. verwirkte Geldstrafe mit anderen Geldstrafen zusammen, so ist der Aufzehrungsgrundsatz, der sonst nach dem ÖstStG. für Geldstrafen untereinander gilt, auf die Geldstrafe unanwendbar, die für das Steuervergehen zu verhängen ist.

VI. Straffenat. Urf. v. 21 November 1941 g. B. 6 C 752/41
(6 StS 50/41).

I. Landgericht Wels.

Auß den Gründen:

Der Verurteilte hat im Oktober 1940 zwei Schafe und Anfang Januar 1941 zwei Schweine ohne Schlachtschein, ohne Entrichtung der Schlachtsteuer und ohne Fleischbeschau geschlachtet und einen Teil des Fleisches für sich und seine Arbeiter verbraucht. Das LG. hat ihn wegen Übertretung des § 2 Abs. 2 und wegen Vergehens gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrauchsregelungsstrafBD., ferner wegen Steuervergehens nach dem § 396 ABgd. und wegen Übertretung des § 399 ÖstStG. zu zwei Monaten Gefängnis und einhundert Reichsmark Geldstrafe verurteilt.

Zur Begründung führt das LG. u. a. aus: „Gemäß dem § 267 Abs. 1 ÖstStG. ist die Strafe nach dem § 1 Abs. 1 VerbrauchsregelungsstrafBD. auszusprechen. Da sowohl nach dem § 399 ÖstStG. als auch nach dem § 396 ABgd. eine Geldstrafe festgesetzt ist, so ist gemäß dem § 267 Abs. 2 ÖstStG. eine besondere Geldstrafe zu verhängen. Die Anwendung des § 418 ABgd. wurde von der Staatsanwaltschaft nicht beantragt.“

Der § 418 ABgd. ist in der Ostmärk durch den § 16 Abs. 1 Nr. 1 der ersten BD. z. Einf. steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich v. 14. April 1938 (RGBl. I S. 389) eingeführt

worden. Zur Anwendung der genannten Bestimmung bedurfte es keines besonderen Antrages der StA., zumal da sie lediglich eine Frage der Strafzumessung i. S. der Strafenhäufung betrifft (RSt. Bd. 60 S. 39, 41, 42). Nach dem § 391 ABgD., der in den Reichsgauen der Ostmark ebenfalls eingeführt ist, gilt für deren Anwendungsgebiet das RStGB., soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben. Diese Verweisung auf das Reichsrecht erhält für die Reichsgaue der Ostmark ihren Inhalt aus dem hier in Kraft befindlichen Landesrechte (§ 3 Abs. 2 der vierten W. z. Einf. steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich v. 3. August 1938 RStBl. I S. 995).

Der § 418 Abs. 1 Satz 1 ABgD. bestimmt nun in Übereinstimmung mit dem § 73 RStGB. für den Fall des eintätigen Zusammentreffens (Lateinheit) eines Steuervergehens mit einer nach einem anderen Gesetze strafbaren Handlung, daß die Strafe dem Steuergesetze zu entnehmen ist, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe oder Strafart androht. Abweichend von der Auslegung des § 73 RStGB., die zur Zeit des Erlasses der ABgD. herrschte, schreibt sodann der § 418 Abs. 1 Satz 2 ABgD. als Sonderregelung vor, daß eine nach dem Steuergesetze verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen ist, wenn nach dem Satz 1 die Strafe dem anderen Gesetze zu entnehmen ist. Das gilt nach dem eindeutigen Wortlaute dieser Bestimmung auch dann, wenn schon nach dem schwereren Gesetz, das der Strafzumessung zugrunde zu legen ist, auf eine Geldstrafe erkannt wird. Für den Fall, daß mehrere selbständige Handlungen in Lateinheit zusammentreffen, bedurfte es für das Altreich keiner solchen Sonderregelung, da hier schon nach den §§ 74, 78 RStGB. auf die nach dem Steuergesetze verwirkte Geldstrafe besonders zu erkennen ist. Aus dieser Regelung ist als Grundsatz des § 418 Abs. 1 ABgD. folgendes zu entnehmen: Neben einer nach einem anderen Gesetze verwirkten Geldstrafe ist die nach dem Steuergesetze verwirkte stets besonders zu verhängen; insoweit tritt also stets eine Häufung der Geldstrafen ein; ohne sie wäre es nicht möglich, die im § 416 ABgD. bestimmte Haftung Dritter für die Geldstrafe auszusprechen, die der Täter durch das Steuervergehen verwirkt hat (vgl. den § 418 Abs. 2 und 3 ABgD.).

An die Stelle der §§ 73, 74, 79 RStGB., die nach dem § 391 ABgD. anzuwenden sind, soweit die Steuergesetze nichts Ab-

weichendes vorschreiben, tritt in den Reichsgauen der Ostmark der § 267 OstStG. Dieser weicht von der Regelung des RStGB. insofern ab, als nach dem Abs. 1 der Grundsatz der Strafenauflöschung, nicht aber der der Strafenhäufung, auch dann gilt, wenn strafbare Handlungen in Tatmehrheit zusammentreffen. Hiervon macht jedoch der Abs. 2 des § 267 OstStG. für Geldstrafen eine Ausnahme. In den Fällen, in denen zwei oder mehrere mit Geldstrafe bedrohte Vergehen oder Übertretungen zusammentreffen, gilt aber für die Geldstrafen wiederum der im § 267 Abs. 1 OstStG. als Regel ausgesprochene Auflöschungsgrundsatz (vgl. Rf. Nr. 485). Die Anwendung dieses Grundsatzes wird jedoch durch die im § 418 Abs. 1 Satz 2 RAbgD. für Steuerzuwiderhandlungen getroffene Sonderregelung ausgeschlossen, weil die Auflösung einer Geldstrafe durch die andere dem Grundgedanken dieser Sonderregelung widerspricht.